

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma GSB Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH beabsichtigt, am Standort der ehemaligen Neckartalkaserne (Luttenbachtalstraße/Kasernenweg in 74821 Mosbach; Flst.-Nr. 3431/6) eine Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und betreiben.

Für die Neuerrichtung der Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und der Nrn. 8.12.1.1 (GE) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen (insgesamt zwei Ordner) bestehen aus dem Antrag und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, den Angaben zum Standort und Umgebung der Anlage, der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, den Angaben zur Luftreinhaltung (inkl. gutachterliche Stellungnahme zum Staub), Lärm- und Erschütterungsschutz (inkl. Lärmtechnische Stellungnahme) und Lichteinwirkung, den Bauvorlagen (inkl. Bauantrag), Angabe zu Abfällen, der Wärmenutzung und zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung. Des Weiteren enthalten die Antragsunterlagen Aussagen zum Brandschutz (inkl. Brandschutzkonzept), zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (inkl. AwSV-Gutachten) sowie zur Oberflächenbefestigung und Entwässerung. Der zweite Ordner enthält Informationen zur Anlagensicherheit (u.a. Sicherheitsbericht) und zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Vorprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung).

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von der Stadt Mosbach, der Gemeinde Neckarzimmern, dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Landeskriminalamt und der Naturschutzverbände (LNV, NABU, BUND) vorgelegt. Diese Unterlagen liegen

von Montag, 08.04.2019 bis einschließlich Dienstag, 07.05.2019

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach – Gebäude 8, EG, Information**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3 , 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG**

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach also vom Montag, 08.04.2019 bis einschließlich Freitag, 07.06.2019, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden.

Wir bitten in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht,

sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Mittwoch, 03. Juli 2019, ab 09:30 Uhr, im Eventbereich des Zentrums für Kultur und Begegnung fideljo, Neckarburkener Straße 18, 74821 Mosbach**, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Mittwoch, 03. Juli 2019** nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen im Eventbereich des Zentrums für Kultur und Begegnung fideljo** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de zugänglich gemacht.

Karlsruhe, den 29.03.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe